

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-200/6/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungs-
gesetz 1983 geändert wird;
Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

Schrift <u>UNENTWURF</u>	
Zl.	<u>7</u> .GE. 0.88
Datum:	14. APR. 1988
Verteilt:	15. IV. 88 <i>hally</i>

H. Wince

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983
geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 04 07

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braudhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-200/6/88**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungs-
gesetz 1983 geändert wird;
Stellungnahme**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.****Bezug:****An das****Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung****Minoritenplatz 5****1014 W I E N**

Im Zusammenhang mit dem vom do. Ministerium mit Schreiben vom 4. Februar 1988, GZ 68.159/2-17/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, darf neuerlich auf das schon wiederholt an die zuständigen Ministerien herangetragene Ersuchen, auch die Studierenden der Landeskonservatorien in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Studienförderungsgesetz einzubeziehen, hingewiesen werden.

Nachdem eine entsprechende Berücksichtigung dieses Wunsches in einer Besprechung am 28. Oktober 1986 mit den zuständigen Ministerien bei der nächsten Novellierung des Studienförderungsgesetzes in Aussicht gestellt wurde, darf im Zusammenhang mit der vorliegenden Novelle neuerlich auf dieses Anliegen der Länder verwiesen werden.

Eine weitere Nichtberücksichtigung ist vorallem in Anbetracht der seit Bestehen des Gesetzes fixierten Zuerkennung eines Anspruches für Studierende an Berufspäda-

- 2 -

gogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit schwer begründbar, für jene Lehrgänge, die zur Ablegung einer staatlichen Lehrbefähigungsprüfung führen, sogar rechtlich bedenklich.

Für den Bereich des Kärntner Landeskonservatoriums wäre festzuhalten, daß seit dem Studienjahr 1987/88 an der Abteilung für Instrumentalpädagogik nach einem Studienplan unterrichtet wird, dem die gemeinsamen Beschlüsse der Musikhochschulen Graz, Salzburg und Wien und der Konservatorien Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien zugrunde liegen. Auch das würde die Einbeziehung von Studierenden der Studienrichtung Instrumental-(Gesang)pädagogik an der Abteilung für Instrumental- und Gesangspädagogik im Kärntner Landeskonservatorium in die Studienförderung jedenfalls rechtfertigen, weshalb eine entsprechende Berücksichtigung erbeten wird. Eine derartige Zusage ist seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport mit Schreiben vom 28. Oktober 1987, GZ 24.416/4-III/10/87, an den Landesschulrat für Kärnten bereits in Aussicht gestellt worden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 04 07

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Braudhuber